

## Zur Rechtsprechung

Professor Dr. Christian Armbrüster\*

### Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Lebensversicherungen

#### I. Problemstellung

Gut ein Jahr nach seiner Grundsatzentscheidung zum so genannten Policenmodell in der Lebensversicherung<sup>1</sup> hat der BGH nunmehr die bereicherungsrechtlichen Folgen präzisiert. In jenem Grundsatzurteil war – ausgehend von der vom *EuGH* in derselben Rechtssache *Endress* festgestellten Europarechtswidrigkeit von § 5a II 4 VVG aF<sup>2</sup> – entschieden worden, dass der Kunde bei fehlerhafter Widerspruchsbelichtung oder Verbraucherinformation grundsätzlich auch noch später als ein Jahr nach Vertragsschluss den Widerspruch erklären kann. Hinsichtlich der Rechtsfolgen hatte der BGH es in der Rechtssache *Endress*, wo keine Risikoabsicherung vereinbart war, im Wesentlichen mit dem Hinweis bewenden lassen, bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung müsse der Kunde sich den Wert des genossenen Versicherungsschutzes anrechnen lassen.<sup>3</sup> Anschließend hat der BGH entschieden, dass die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB für den Bereicherungsanspruch erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Widerspruch erklärt wird.<sup>4</sup> Nunmehr ging es um den in der Instanzrechtsprechung bislang unstrittigen Umfang jenes Anspruchs. Im Folgenden werden die vom BGH aufgestellten Regeln zunächst für die klassische Lebensversicherung analysiert; sodann ist zu erörtern, inwiefern für fondsgebundene Produkte Besonderheiten gelten.

#### II. Abzug wegen geleisteten Versicherungsschutzes

##### 1. Leistungserbringung trotz rückwirkender Unwirksamkeit

Die dem Versicherer zugeflossenen Vorteile erschöpfen sich grundsätzlich in den vereinnahmten Prämien und den daraus gezogenen Nutzungen. Davon ist nach der vom BGH vertretenen Saldotheorie<sup>5</sup> der Wert der Gegenleistung in Abzug zu bringen. Hierfür ist zu klären, welche Leistung der Versicherer erbracht hat. In Betracht kommt je nach Produkt der Todesfall- und/oder Berufsunfähigkeitsschutz für den Zeitraum bis zum Zugang des Widerspruchs. Der BGH (Rn. 33) bekräftigt, dass in der Gewährung von Versicherungsschutz grundsätzlich ein bereicherungsrechtlich zu berücksichtigender Vermögensvorteil liegt. Dies ist indessen keineswegs selbstverständlich. Grundsätzlich liegt bei ex tunc nichtigen Verträgen weder nach der Geldleistungs- noch nach der Gefahrtragungstheorie<sup>6</sup> eine Leistung des Versicherers vor. Unabhängig davon, welcher Theorie man folgt, könnte der Versicherer daher an sich keine von ihm erbrachte Leistung als bereicherungsinierend geltend machen, da der Versicherungsnehmer nichts erlangt hätte.

Der BGH verweist darauf, der Versicherungsnehmer habe „faktisch“ (Rn. 35) Risikoschutz erlangt. In der Tat hatte er es bis zum Zugang seines Widerspruchs selbst in der Hand, dem schwebend unwirksamen Versicherungsvertrag einseitig Wirksamkeit zu verleihen, indem er das Widerspruchsrecht nicht ausübt. Wäre der Versicherungsfall in der Schwebezzeit des Vertrags eingetreten, so hätte der Versicherungsnehmer den Schutz in Anspruch nehmen können. Er hätte dies nach

der allgemeinen Lebenserfahrung auch tatsächlich getan.<sup>8</sup> Dadurch hätte er konkludent auf das Widerspruchsrecht verzichtet. Zudem wäre es treuwidrig gewesen, wenn der Versicherer sich auf die Unwirksamkeit des von ihm selbst gewählten Vertragsschlusses nach dem Policenmodell berufen hätte.

Somit hat der Versicherungsnehmer ein Optionsrecht<sup>9</sup> erlangt: Er konnte einseitig entscheiden, ob und wie lange ihn Versicherungsschutz zu gewähren war. Der Streit zwischen Geldleistungs- und Gefahrtragungstheorie ist insoweit unerheblich,<sup>10</sup> da auch das nach der Geldleistungstheorie anzunehmende bedingte Zahlungsverprechen bereicherungsrechtlich einen Vermögenswert hat. Diesen nicht zu berücksichtigen, würde im Übrigen auch zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Versichertengemeinschaft führen.<sup>11</sup> Das Optionsrecht, Leistungen des Versicherers zu beanspruchen, hat für den Zeitraum bis zum Widerspruch denselben Vermögenswert, den es bei einem anfänglich wirksamen Leistungsverprechen hätte. Es kann daher mit einer auf einer solchen Vertragsgrundlage erbrachten Versicherungsleistung gleichgesetzt werden.

##### 2. Wert der abzuziehenden Versicherungsleistung

Der BGH (Rn. 33) führt erneut aus, dass der Wert des Versicherungsschutzes unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden und dass bei der Lebensversicherung dabei etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen kann. Sodann verwirft er zutreffend einen Abzug wegen Kosten; ein solcher kann richtigerweise nicht für die Saldierung, sondern allein als Entreicherung (s. dazu unter III) bedeutsam werden.

Nicht näher thematisiert wird vom BGH (Rn. 35), ob der Wert der Risikodeckung auf Grund der Kalkulation der Gesamtprämie als Anteil herauszurechnen oder anhand der für den geleisteten Deckungsschutz üblichen Prämie zu bemessen

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht an der Freien Universität Berlin sowie Richter am KG a. D. – Besprechung von BGH, Ur. v. 29.7.2015 – IV ZR 448/14, NJW 2015, 3098 (unter Nr. 6 in diesem Heft); s. auch die Parallelentscheidung IV ZR 384/14 vom selben Tag (BeckRS 2015, 14059).

1 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 – *Endress*.

2 *EuGH*, NJW 2014, 452 – *Endress*.

3 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 Rn. 45.

4 BGH, NJW 2015, 1818 Rn. 21 ff. mit Anm. Koch, NJW 2015, 1819; bestätigt durch BGH, NJW 2015, 3098 Rn. 32.

5 BGHZ 146, 298 (306 ff.) = NJW 2001, 1127; (1129 f.); BGHZ 161, 241 = NJW 2005, 884 (887).

6 Zum Theorenstreit s. E. Lorenz in VersRHD 8, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 150 ff.

7 Armbrüster, Privatversicherungsrecht, 2013, Rn. 1111, 1412; Baumann in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 1 Rn. 195; MüKoVVG/Loschelders, 2010, § 1 Rn. 45.

8 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 Rn. 45, NJW 2014, 2723 Rn. 36; so auch Reiß, r+s 2015, 105 (107).

9 Allg. dazu MüKoBGB/Dröschke, 7. Aufl. 2015, vor § 145 Rn. 70.

10 Reiß, r+s 2015, 105 (108); aA Koch, LMK 2014, 359 (59).

11 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 Rn. 45, OLG München, VersR 2013, 1023 (1027) = BeckRS 2013, 10745.

ist.<sup>12</sup> Für Letzteres spricht der in § 80 II VVG zum Ausdruck kommende Gedanke. Zwar erfasst jene Norm allein die Schadenversicherung; sie ist auch nicht analog auf die Summenversicherung anwendbar.<sup>13</sup> Zudem regelt § 80 II VVG nur den künftigen Wegfall des versicherten Risikos. Diese Unterschiede hindern es freilich nicht, den maßgeblichen Rechtsgedanken heranzuziehen. Dieser besteht darin, dass der Versicherungsnehmer bei vorzeitigem Vertragsende eine Prämie in der Höhe schuldet, die er bei einer von Anfang an vereinbarten entsprechend kürzeren Vertragslaufzeit hätte aufbringen müssen. Jene Regelung bezweckt keine Sanktion, da sie unabhängig vom Grund des Interessewegfalls gilt. Vielmehr trägt sie dem Umstand Rechnung, dass der Versicherer bei kürzerer Laufzeit anteilig höhere Kosten hat; sie dient zudem der Prämiengerechtigkeit innerhalb des Kollektivs. Mithin ist die für eine auf den maßgeblichen Zeitraum beschränkte Deckung nach dem Tarif bzw. den Kalkulationsgrundlagen dieses Versicherers zu zahlende Prämie anzusetzen.

### 3. Abzug von Kapitalertragsteuer

Der BGH (Rn. 38 ff.) sieht die Kapitalertragsteuer, die der Versicherer im Rahmen der vorangegangenen kündigungsbefristeten Vertragsabwicklung einbehalten und endgültig an das Finanzamt abgeführt hat, entgegen der Vorinstanz<sup>14</sup> als weiteren Abzugsposten an. Dies trifft zu.<sup>15</sup> Dem Versicherungsnehmer kommt die Steuerzahlung dadurch zugute, dass sie auf seine eigene Steuerschuld anzurechnen ist.

### III. Abzug wegen Entreicherung

Der BGH hat es dem Versicherer versagt, seine internen Verwaltungskosten als Entreicherung nach § 818 III BGB abzuziehen. Zutreffend verweist das Gericht (Rn. 47) darauf, dass ein solcher Abzug schon am fehlenden Kausalitätszusammenhang mit den Prämienzahlungen scheitert. Komplexer ist die Lage hinsichtlich externer Abschlusskosten. In einem Urteil aus dem Jahr 1978 hatte der BGH<sup>16</sup> Maklerprovisionen vorbehaltlich § 242 BGB für abzugsfähig erklärt. Zur Begründung führte er an, dass „die Herausgabepflicht des redlichen Schuldners niemals zu einer Verminderung seines Vermögens über den Betrag der wirklichen Bereicherung hinaus führen darf“. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 1992<sup>17</sup> bekräftigte der BGH dies mit der knappen Begründung, dass zwischen Provisionszahlungen und Vertragsschluss ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

In jüngerer Zeit hat sich die Rechtsprechung zu § 818 III BGB freilich generell von der Kausalität hin zu einer wertenden Einzelfallbetrachtung in Gestalt der Verteilung des so genannten Entreicherungsrisikos entwickelt. Teils wird dabei die Formel verwendet, es sei im Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Entreicherungsrisiko „nach den Vorschriften zu dem fehlgeschlagenen Geschäft oder nach dem Willen der Vertragsschließenden“<sup>18</sup> der einen oder anderen Partei zugewiesen sein sollte. Der BGH (Rn. 48) erklärt die Zuweisung des Entreicherungsrisikos hier – soweit ersichtlich, erstmals für Provisionen – ohne Weiteres für maßgeblich, ohne sich ausdrücklich von den gegenläufigen Urteilen aus den Jahren 1978 und 1992 zu distanzieren.

An der jüngeren Judikatur wird kritisiert, dass sie zu einer „konturenlosen Einzelfallprüfung“<sup>19</sup> führe und damit noch mehr Unklarheiten schaffe.<sup>20</sup> Auch wenn solche Kritik gezogen erscheint, rügt der BGH dem Gesamtbild des § 818 III BGB jedenfalls eine weitere Facette hinzu: Er stützt sich zur Begründung dafür, dass das Entreicherungsrisiko hier dem Versicherer zugewiesen sei, darauf, dass „der mit der richtlinienkonformen Auslegung bezweckte Schutz des Versiche-

rungsnehmers“ (Rn. 48) dies gebiete. Dies hat mit dem Willen der Vertragsparteien nichts zu tun und es lässt sich nur bei sehr großzügigem Verständnis noch unter die „Vorschriften zu dem fehlgeschlagenen Geschäft“ im Sinne der oben zitierten, in dem besprochenen Urteil nicht ausdrücklich aufgegriffenen Rechtsprechungsformel fassen. Mit Letzterer sind bislang insbesondere die Gefahrtragungsregeln der §§ 446 ff. BGB angesprochen worden.<sup>21</sup> Das Interesse an einer effektiven Durchsetzung europarechtlich vorgegebener Informations- und Belehrungspflichten ist damit nicht ohne Weiteres vergleichbar. Das neue Urteil bringt insoweit eine – im Ergebnis überzeugende – Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Entreicherungsrisiko, indem der BGH dieses Kriterium als Instrument zur Durchsetzung des europarechtlichen Effektivitätsgebots einsetzt.

Den Informations- oder Belehrungsmangel hält der BGH (Rn. 48) hingegen nicht für entscheidend für die Zuweisung des Entreicherungsrisikos.<sup>22</sup> Dies ist insofern richtig, als dass es auch hier weder um eine gesetzliche<sup>23</sup> noch um eine vom Parteivillen bestimmte Risikozuweisung geht. Zudem stellt § 818 III BGB nicht auf ein Verschulden ab. Gleichwohl lässt sich dieser Aspekt zumindest flankierend im Sinne einer Ergebniskontrolle heranziehen: Es erschien unbillig, den Versicherer einseitig von einem Risiko zu entlasten, welches er selbst erst geschaffen hat. Er kann daher, wie der BGH schon in der Rechtssache Endress festgestellt hat, keine „vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen“<sup>24</sup>. Im Übrigen hätte der Versicherer jedenfalls in gewissen Grenzen eine Stornohaftung des Vermittlers<sup>25</sup> vereinbaren können. Das OLG München<sup>26</sup> hat in ähnlichem Kontext darauf abgestellt, dass in solchen Fällen die Begründung einer unbeschränkten Zahlungspflicht in der Risikosphäre des Bereicherungsschuldners liege.

### IV. Herausgabe von Nutzungen

Zur nach § 818 I BGB geschuldeten Nutzungsherausgabe zählen Zinserträge, die mit rechtsgrundlos erlangtem Geld erzielt wurden. Der BGH (Rn. 50 ff.) hat sich hier auf den Hinweis beschränkt, dass insoweit der Versicherungsnehmer darlegungs- und beweispflichtig ist. Ein Anspruch kommt von vornherein nur insoweit in Betracht, als dem Versicherer die Prämien überhaupt zur Erzielung von Erträgen zur Verfügung standen.<sup>27</sup> Dies ist hinsichtlich des (verbrauchten)

12 Für Herausrechnung etwa OLG Stuttgart, NJOZ 2015, 646 = VersR 2015, 561 (563); s. auch Koch, NJW 2015, 1819 (1820); offenlassend Heyers, NJW 2014, 2619 (2621).

13 Vgl. nur Armbrüster in Pröfss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 80 Rn. 4; Köpfenfeld-Spieß in Looschelders/Pubmann, VVG, 2. Aufl. 2011, § 80 Rn. 3; aA Hasse, VersR 2010, 1118 (1119); für generelle analoge Anwendung.

14 OLG Köln, Ur. v. 17.10.2014 – 20 U 110/14, BeckRS 2015, 10655.

15 Reiff, r + s 2015, 105 (109) f.

16 BGH, DKNZ 1978, 678 = WM 1978, 708 (711); insoweit in DB 1978, 1396 sowie DB 1978, 1684 nur teilweise abgedruckt.

17 BGH, NJW-RR 1992, 558 (559) f.

18 S. etwa BGHZ 116, 251 = NJW 1992, 1037 (1038); BGH, NJW 2010, 2873 Rn. 21.

19 MüKoBGB/Schwab, 6. Aufl. 2013, § 818 Rn. 13C.

20 Kohler, NJW 1992, 3145 (3147).

21 BGHZ 116, 251 = NJW 1992, 1037 (1038); BGH, NJW 2010, 2873 Rn. 21.

22 Anders etwa OLG Dresden, VersR 2015, 1112 (1114); OLG Köln, Ur. v. 17.10.2014 – 20 U 110/14, BeckRS 2015, 10655.

23 Insoweit aA OLG Stuttgart, NJOZ 2015, 646 = VersR 2015, 561 (564).

24 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 Rn. 40.

25 Zu deren bereicherungsrechtlicher Bedeutung s. Reiff, r + s 2015, 105 (109).

26 OLG München, MDR 1998, 1345 = BeckRS 1998, 31132592.

27 OLG Schleswig, VersR 2015, 1009 (1012) = BeckRS 2015, 08582; so auch für Banken BGH, NJW 1998, 2529 (2530).

Verwaltungs- und Abschlusskostenanteils<sup>28</sup> sowie des Risikoanteils der Prämie nicht der Fall. Letzteres gilt unabhängig davon, inwiefern diese Positionen bereicherungsrechtlich berücksichtigungsfähig sind.<sup>29</sup> Schließlich ist auch zu beachten, dass aus einem bereits zuvor auf Grund einer Kündigung als Rückkaufswert ausbezahlten Betrag anschließend keine Nutzung mehr gezogen werden konnte.

Was die Zinshöhe angeht, so kann bei einer klassischen Lebensversicherung der einzelnen Prämienleistung kein konkret individualisierbarer Ertrag zugeordnet werden. Zugleich steht fest, dass mit den Prämien Erträge erwirtschaftet worden sind. Der Zins kann in einem solchen Fall im Wege richterlicher Schätzung nach § 287 ZPO nach einem gesamtmarkt- oder einem unternehmensbezogenen Maßstab bemessen werden. Bei einer marktbezogenen Betrachtung kommt etwa die jeweilige Rendite festverzinslicher Bundesanleihen oder der Branchendurchschnitt<sup>30</sup> in Betracht, während bei einem unternehmensbezogenen Maßstab auf die im jeweiligen Zeitraum vom Versicherer durchschnittlich erzielte Verzinsung (etwa laut Jahresbericht) abzustellen ist. Der BGH meint, die Bezifferung könne „nicht ohne Bezug zur Ertragslage des jeweiligen Versicherers“ (Rn. 51) erfolgen; er will mithin offenbar einen unternehmensbezogenen Maßstab heranziehen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass der Versicherungsnehmer sich für den konkreten Versicherer entschieden hat. Die Darlegungs- und Beweislast ordnet der BGH zutreffend dem Versicherungsnehmer zu, freilich kann den Versicherer nach den allgemeinen Regeln eine sekundäre Darlegungslast treffen.<sup>31</sup>

## V. Besonderheiten bei fondsgebundenen Produkten

Anders als im Fall Endress stand hier keine klassische, sondern eine fondsgebundene Versicherung in Rede. Der BGH (Rn. 33) geht darauf nicht ein; vielmehr sieht er ohne Weiteres die geleisteten Prämien als herauszugebendes „Etwas“ an. Der Versicherer hat diese Prämien freilich vereinbarungsgemäß teils zum Erwerb von Fondsanteilen eingesetzt. Bei jenen Anteilen könnte es sich um ein Surrogat (Sv § 818 I Alt. 2 BGB) handeln, das dann an Stelle der dafür aufgewandten Prämien herauszugeben ist. Allerdings ist nach ganz überwiegender, vom BGH geteilter Ansicht ein mit dem geleisteten Geld erworbenes „commodum ex negotiatione cum re“ grundsätzlich nicht auszukehren.<sup>32</sup> Demnach bezieht sich der Bereicherungsanspruch hier in der Tat auf die Prämien.<sup>33</sup>

Etwas anderes kann aber daraus folgen, dass der Versicherungsnehmer bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das Anlagerisiko trägt. Insofern lässt sich eine Parallele zur Rechtsprechung von LuGH und BGH zum Widerruf der Beteiligung an geschlossenen Fonds nach dem früheren HWiG<sup>34</sup> bilden. Demnach kann der widerrufende Verbraucher nicht die Rückzahlung seiner Einlage beanspruchen, sondern lediglich eine Abfindung, die „nach dem Wert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds berechnet wird“.<sup>35</sup> Der Fondsinhaber soll nämlich das Risiko der Anteilsentwicklung nicht auf die anderen Mitglieder der Risikogemeinschaft abwälzen können.<sup>36</sup> Der LuGH nahm daher eine teleologische Reduktion der Richtlinienvorgabe vollständiger Rückzahlung vor.

Der jener Judikatur zu Grunde liegende allgemeine Rechtsgedanke, dass die bei einer Investition in Fondsanteile vorgesehene Risikoverteilung auch für die Rückabwicklung nichtiger Verträge beachtet werden muss, trifft gleichermaßen auf die fondsgebundene Versicherung zu. Könnte der

Versicherungsnehmer sich bei gesunkenem Fondswert des Anlagerisikos nachträglich einseitig entledigen, so würde die Kapitalbasis des Versicherers auch zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft geschwächt. Dies stünde im Widerspruch zu dem vom BGH<sup>37</sup> zu Recht betonten Gebot, bei der Konkretisierung des Bereicherungsausgleichs ein Ungleichgewicht innerhalb der Versicherungsgemeinschaft zu vermeiden.

Michin ist entgegen der Ansicht des BGH – der auch bei fondsgebundenen Produkten ohne Auseinandersetzung mit der insoweit gegenläufigen Judikatur zu geschlossenen Fonds eine strikte ex tunc-Wirkung der Nichtigkeit annimmt (Rn. 31) – an Stelle des für die Fondsanteile aufgewendeten Prämienanteils ein Betrag in Höhe des Werts herauszugeben, den die Fondsanteile beim Zugang des Widerspruchs haben. Dies kann sich je nach Wertentwicklung zu Gunsten oder zulasten des Versicherungsnehmers auswirken. Diese Lösung erscheint überdies konsequenter, als ihm Wertzuwächse, nicht aber Verluste zuzuweisen.<sup>38</sup> Hinzu kommen dann die nicht für die Fondsanlage verwendeten Prämienanteile, insbesondere Vermittlungs- und Verwaltungskosten, nicht hingegen ein gesonderter Ertrag.<sup>39</sup> Letzteres folgt daraus, dass bei der fondsgebundenen Lebensversicherung die auf den Sparanteil entfallenden Erträge thesauriert werden.<sup>40</sup>

## VI. Fazit

Das Urteil bringt wichtige Klärungen, die sich auch für andere Fälle des Bereicherungsausgleichs bei unwirksamen Versicherungsverträgen fruchtbar machen lassen werden. Zudem liegt darin eine Weiterentwicklung der Judikatur zur Zuweisung des Entreicherungsrisikos, indem die maßgeblichen Kriterien um das Gebot einer effektiven Durchsetzung des Europarechts erweitert werden. Hingegen lässt sich der Entscheidung kein Bekenntnis des BGH zur Gefahretragungstheorie entnehmen. Kritik verdient das Urteil allein insofern, als dass es die Besonderheiten der fondsgebundenen Lebensversicherung nicht würdigt. Richtigerweise bezieht sich der Herausgabeanspruch hier auf den Wert des Fondsguthabens bei Zugang des Widerspruchs; hinzu kommen die nicht für die Fondsanlage aufgewendeten Prämienanteile, jedoch keine Verzinsung. Ein bereits ausgezahlter Rückkaufswert ist im Übrigen stets auf den Bereicherungsanspruch anzurechnen, da dem Versicherungsnehmer nach dem Widerspruch kein Rückkaufswert und namentlich keine Überschussbeteiligung zusteht. □

28 OLG Köln, r + s 2015, 121 (122); Engel – nur Provisionen – Reiff, r + s 2015, 105 (113) unter Berufung auf § 17 I 1–3 ALB 94, wo es aber nicht um die Quellen, sondern um die Verwendung der Kapitalerträge geht.

29 OLG Schleswig, VersR 2015, 1009 (1012) = BeckRS 2015, 08582; so auch zum Optionscheinwerb BGH, NJW 1994, 2529 (2530).

30 Dafür OLG Schleswig, VersR 2015, 1009 (1012) = BeckRS 2015, 08582.

31 OLG Schleswig, VersR 2015, 1009 (1011 f.) = BeckRS 2015, 08582; s. aber auch Reiff, r + s 2015, 105 (111).

32 BGHZ 24, 166 (110 f.) = NJW 1957, 1026 (1027); BGHZ 167, 312 = NJW 2006, 2323 Rn. 39; MuKobGB/Schroab § 818 Rn. 42; Staudin gen./Lorenz, BGB, Neubearb. 2007, § 818 Rn. 27.

33 Dafür OLG Köln, r + s 2015, 121 (122); Reiff, r + s 2015, 105 (113), der wohl auch hinsichtlich der Prämienherausgabe eine Parallele zu BGH, NJW 1998, 2529 (2530) zieht, wo es aber nicht um eine Risikogemeinschaft ging.

34 EuGH, NJW 2010, 1511 – Fritz, BGHZ 186, 167 = NJW 2010, 3096.

35 EuGH, NJW 2010, 1511 Rn. 50.

36 EuGH, NJW 2010, 1511 Rn. 49.

37 BGHZ 201, 101 = NJW 2014, 2646 Rn. 45.

38 Für Letzteres OLG Köln, r + s 2015, 121 (122); Reiff, r + s 2015, 105 (113); Rudv, r + s 2015, 115 (119).

39 OLG Köln, r + s 2015, 121 (122); Reiff, r + s 2015, 105 (113).

40 Koniggen/Schmitz in Schimanski/Bunte/Lwowski, Bankrechts-HdB, 4. Aufl. 2011, § 113 Rn. 25.